



Beitragsordnung des CVJM Hofheim e. V.

§ 1 Grundsatz

- a) Diese Beitragsordnung regelt die in § 4 der Satzung des CVJM Hofheim e. V. genannten Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- b) Eine bedeutende Grundlage für die finanzielle Ausstattung des CVJM Hofheim e. V. ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Um die Aufgaben und Leistungen des Vereins erbringen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten vollständig und pünktlich erfüllen.

§ 2 Beitragsjahr

- a) Die Mitglieder zahlen ab dem Jahr des Vereinsbeitritts Beiträge bis einschließlich des Jahres des Ausscheidens.
- b) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Sie werden jährlich zum 1. April fällig. Auf eine weitere Ankündigung des Lastschriftinzuges wird verzichtet.
- c) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Vereinseintritt zu einem Zeitpunkt innerhalb des Vereinsjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen. Wird eine für den Mitgliedsbeitrag relevante Altersgrenze überschritten oder beginnt ein erwachsenes Mitglied eigenes Einkommen zu erwerben, so ist der entsprechend höhere Mitgliedsbeitrag ab dem folgenden Vereinsjahr zu bezahlen.

§ 3 Beitragszahlung

- a) Die Beiträge werden in der Regel durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Möglichkeit der Überweisung auf das Vereinskonto oder Barzahlung an den/die Jugendreferenten/-in der Evangelischen Johannesgemeinde Hofheim am Taunus oder ein Vorstandsmitglied gemäß § 10a, Ziffer 1-4 der Satzung des Vereins besteht ausschließlich für Jugendliche außerhalb einer Familienmitgliedschaft. In diesem Fall ist der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt in den Verein bzw. bei bestehender Mitgliedschaft gemäß § 2b fällig. Bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung kann der Vorstand Mahngebühren bis zur Höhe von 25 % des fälligen Jahresbeitrages verlangen, zusätzlich zu den unter c) genannten Verwaltungsgebühren.
- b) Über den Erlass oder eine befristete Stundung des Beitrages (z. B. bei sozialen Härtefällen etc.) sowie Abweichungen von den Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- c) Kann ein SEPA-Verfahren zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages nicht vom Bankkonto des Mitglieds eingelöst werden, entstehen für das Mitglied zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 10 Euro. Die Nicht-Einlösung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Familienmitgliedschaft

Die Familienmitgliedschaft umfasst Eltern und ihre Kinder bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren gemäß den Angaben im Mitgliedsantrag. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet zum Ende des Vereinsjahres (31. Dezember), in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 5 Beiträge

Die Jahresmitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

Erwachsene: 58 Euro,

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren: 15 Euro,

Erwachsene ohne wesentliches eigenes Einkommen (Schüler*innen, Student*innen, FSJler, Erwerbslose etc., gegen Nachweis, der dem Verein für jedes Jahr der Gültigkeit bis zur jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist): 22 Euro, Familienbeitrag: 95 Euro.

§ 6 Mitgliedsausweis

Auf Antrag stellt der CVJM Hofheim e. V. seinen Mitgliedern (ab dem Alter von 14 Jahren) als Mitgliedsausweis die CVJM-Card zur Verfügung. Sie bleibt Eigentum des CVJM. Darüber hinaus gelten die Teilnahmebedingungen der CVJM-Card, siehe www.cvjm-card.de. Die CVJM-Card ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert beim Vorstand abzugeben.

§ 7 Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften-, Kontodaten- und sonstige Änderungen, die die Mitgliedschaft und die Beitragsverpflichtungen beeinflussen, umgehend dem Verein schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, gehen dadurch anfallende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des CVJM Hofheim e. V. am 1. November 2020 mit sofortiger Wirkung für alle Mitglieder.